

## **Informationen der Capitell Vermögens-Management AG über die Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG**

Die Capitell Vermögens-Management AG (nachfolgend „**Capitell**“) unterliegt als Vermögensverwalter § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG und hat daher ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften im Sinne von § 134b AktG zu beschreiben (Mitwirkungspolitik).

- Die Capitell übt keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60ff. AktG sowie auf Bezugsrechte wird nicht durch die Capitell wahrgenommen.
- Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.
- Ein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet nicht statt.
- Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.
- Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit denselben.
- Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.
- Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von § 134b Abs. 3 AktG erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.

Die Capitell wird die hier beschriebene Mitwirkungspolitik mindestens jährlich aktualisieren. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Aktualisierung dann vorgenommen, wenn die Capitell eine wesentliche Änderung Ihrer Mitwirkungspolitik beschließt.